



## **Richtlinie zur Förderung des Schulbaus durch die Kreisschulbaukasse des Landkreises Cloppenburg**

### **I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Cloppenburg beteiligt sich gem. § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in dem durch diese Richtlinie festgelegten Umfang an den Baukosten der Schulen im Kreisgebiet. Zu diesem Zweck unterhält der Landkreis eine Kreisschulbaukasse, deren finanzielle Ausstattung zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreiseigenen Städten und Gemeinden aufgebracht wird.

### **II. Gegenstand der Förderung**

Nach § 117 Abs. 1 NSchG können Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse für notwendige Schulbaukosten bei Schulgebäuden, Sporthallen und Sportfreianlagen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstaustattungen gewährt werden. Aus der Kreisschulbaukasse erhalten die Schulträger im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von einem Drittel und in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von der Hälfte der notwendigen Schulbaukosten im Sinne von § 117 Abs. 1 und 2 NSchG.

Da derzeit keine brauchbaren und gültigen Schulhandbaureichungen vorliegen, ist die Notwendigkeit von Maßnahmen für die betreffende Schule, Sporthalle oder Sportfreianlage für jeden Einzelfall ausschlaggebend.

Umbaumaßnahmen sollen immer dann mit Neubaumaßnahmen gleichgesetzt werden, wenn sie das Ziel haben, den für den Schulbetrieb notwendigen Bedarf (z.B. Inklusion, Ganztagschule) zu realisieren. Für reine Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen kann keine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse gewährt werden.

Der Landkreis erstellt dazu einen Beispielkatalog mit förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder Einzelfall ist auf seine Notwendigkeit zu prüfen.

Für Baumaßnahmen bis zu einer Summe in Höhe von 2.500 Euro wird aufgrund des dafür bestehenden unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes kein Zuschuss aus der Kreisschulbaukasse gewährt.

### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Gebiet des Landkreises Cloppenburg und der Landkreis Cloppenburg selbst als Träger öffentlicher Schulen sein.

### IV. Antrags- und Prüfungsverfahren

1. Für die Prüfung der Anträge auf Förderung einer Baumaßnahme aus der Kreisschulbaukasse sind die folgenden Antragsunterlagen vollständig und prüffähig vorzulegen:
  - a) Antrag mit Begründung der Notwendigkeit der beabsichtigten Investition
  - b) Plan über die zeitliche Durchführung der Maßnahme
  - c) Finanzierungsplan
  - d) Lageplan einschließlich Planunterlagen der baulichen Maßnahme:
    - Baubeschreibung
    - Baugenehmigungsreife Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte) im Maßstab 1:100 für die Prüfung des umbauten Raumes
    - Berechnung der Bruttogrundrissflächen (BGF) nach DIN 277
    - Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
    - Kostenberechnung nach DIN 277 für die Kostengruppen 300 bis 700 bezogen auf die zuwendungsfähigen Baukosten
  - e) Die erforderliche Baugenehmigung sollte spätestens vor der ersten Auszahlung einer Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse vorliegen.
2. Die Hochbauabteilung des Schul- und Kulturamtes prüft sowohl die Baumaßnahmen der Städte und Gemeinden als auch die kreiseigenen Baumaßnahmen und setzt die zuwendungsfähigen Baukosten fest. Ausschlaggebend ist dabei grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Baukosten erfolgt anhand der vom jeweiligen Schulträger bzw. Antragsteller eingereichten baugenehmigungsreifen Bauzeichnungen und Berechnungen nach den folgenden Grundsätzen. Die zugrunde liegenden Werte werden jeweils jährlich angepasst.
  - a) Für die Kostengruppen 300 (Bauwerk/Bauwerkkonstruktion) und 400 (Bauwerk/technische Anlagen) der DIN 276 wird der BKI-Mittelwert (inkl. Regionalfaktor und einer jährlichen Anpassung aufgrund des Statistischen Bundesamtes) zugrunde gelegt werden.
  - b) Die Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen) bleibt bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

- c) Hinsichtlich der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) werden lt. RL Bau für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten 22 %, für kleinere Baumaßnahmen 15 % angerechnet.
- d) Für die Kostengruppen 500 (Außenanlagen) und 600 (Ausstattung) wird zur Gleichbehandlung aller Schulträger bei Neubauten ein prozentualer Ansatz bezogen auf die BKI-Kosten der Kostengruppen 300 und 400 nach den jeweils gültigen BKI-Werten abhängig von der Schulform anerkannt. Diese werden bei Änderungen beim Baukosteninformationsdienst jeweils angepasst.

Kostengruppe 500 (Außenanlagen):

Nach den aktuellen BKI Werten 1. Quartal 2015 wird für **allgemeinbildende Schulen** (Grundschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Ganztagschule) für die KG 500 – Außenanlagen ein **mittlerer Wert von 7,9 %** an KG 300 + 400 angegeben.

Nach den aktuellen BKI Werten 1. Quartal 2015 für **Förder- und Sonderschulen** wird für die KG 500 – Außenanlagen ein **mittlerer Wert von 8,6 %** an KG 300 + 400 angegeben.

Nach den aktuellen BKI Werten 1. Quartal 2015 für **Sporthallen** (Drei-, Zweifeldhallen) wird für die KG 500 – Außenanlagen ein **mittlerer Wert von 5,4 %** an KG 300 + 400 angegeben.

Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke):

Nach den aktuellen BKI Werten 1. Quartal 2015 wird für **allgemeinbildende Schulen** (Grundschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Ganztagschule) für die KG 600- Ausstattung und Kunstwerke ein **mittlerer Wert von 4,4 %** an KG 300 + 400 angegeben.

Nach den aktuellen BKI Werten 1. Quartal 2015 für **Förder- und Sonderschulen** wird für die KG 600- Ausstattung und Kunstwerke ein **mittlerer Wert von 0,2 %** an KG 300 + 400 angegeben.

Nach den aktuellen BKI Werten 1. Quartal 2015 für **Sporthallen** (Drei-, Zweifeldhallen) wird für die KG 600- Ausstattung und Kunstwerke ein **mittlerer Wert von 3,2 %** an KG 300 + 400 angegeben.

- e) Für den Neubau von Sporthallen werden die folgenden Höchstkubaturgrenzen festgesetzt, die den Mittelwert aus Beispielen aus dem Baukosteninformationsdienst und im Landkreis Cloppenburg abgerechneten Beispielen darstellen:

Höchstkubatur Zweifeldhalle	11.500 cbm
Höchstkubatur Dreifeldhalle	19.270 cbm

- f) Für beantragte Maßnahmen ohne Bauwerkskonstruktion bzw. technischen Anlagen kann eine Berechnung nach den Kostengruppen 300 und 400 nicht erfolgen. Dafür sind dem Antrag dann 3 Kostenvoranschläge beizufügen. Grundsätzlich ergeben sich dann aus dem günstigsten Angebot die bezuschussungsfähigen Kosten.

4. Aus den vorgenannten Berechnungsgrundlagen ergibt sich die jeweilige Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten. Es sind keine weiteren Aufschläge, z.B. zur Abfederung von Preissteigerungen möglich.
5. Nach Festsetzung der bezuschussungsfähigen Kosten und Einholung des politischen Beschlusses erhält der zuständige Schulträger und Antragsteller einen Bescheid über die Höhe der aus der Kreisschulbaukasse bezuschussungsfähigen Kosten.
6. Bei geringfügigen Baumaßnahmen oder geringfügigen Abweichungen von bereits geprüften und durch den Kreistag beschlossenen Baumaßnahmen können Auszahlungen aus der Kreisschulbaukasse nach erfolgter Prüfung der Baumaßnahme durch die Hochbauabteilung des Schul- und Kulturamtes ohne Einholung eines politischen Beschlusses in Höhe einer Bagatellgrenze geleistet werden. Als Bagatellgrenze gelten Kosten der Baumaßnahmen oder Änderungskosten von maximal 50.000 Euro.

## **V. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

Die Abforderung des Zuwendungsbetrages kann in Form von Abschlägen im Zuge des Baufortschritts erfolgen.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme in voller Höhe nach Vorlage eines Verwendungsnachweises zu den letztendlich benötigten Mitteln ausbezahlt.

Für die Abrechnung der Mittel aus der Kreisschulbaukasse gelten die im Rahmen der Antragstellung durch die Hochbauabteilung des Schul- und Kulturamtes festgesetzten zuwendungsfähigen Baukosten, auch wenn diese niedriger sind als die beantragten Kosten. Sollten die geprüften Kosten höher als die beantragten Kosten sein, werden nur die tatsächlich beantragten Kosten abgerechnet.

Für Kostenüberschreitungen gilt die folgende Vorgehensweise:

Basiert die Kostenüberschreitung nur auf höhere Baukosten, gelten weiterhin die im Antragsverfahren festgesetzten bezuschussungsfähigen Baukosten, so dass kein weiterer Zuschuss beantragt werden kann.

Kommt es aufgrund von Planungsänderungen oder zusätzlich erforderlichen Baumaßnahmen zu Kostenerhöhungen, ist immer ein neuer Antrag mit Begründung für die Änderungen bzw. Ergänzungen einzureichen, so dass eine erneute Prüfung der bezuschussungsfähigen Baukosten und die erforderliche politische Entscheidung erfolgen kann.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die ab dem 01.01.2018 beim Landkreis eingegangen sind.